

Internationale Gesellschaft für Mobile Jugendarbeit e.V.
International Society for Mobile Youth Work (ISMO)
Fachverband im Diakonischen Werk der EKD
www.ismo-online.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Internationale Gesellschaft für Mobile Jugendarbeit e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. 5194 am 24. September 1992 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. In Fortführung des von Hinrich Wichern, dem Begründer des „Centralausschusses für die Innere Mission“ 1883 für verwahrloste Straßenkinder gegründeten „Rauhen Hauses“ und dem hierin enthaltenen evangelisch-diakonischen Ansatz auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist der Verein als Mitglied des Diakonischen Werkes der EKD tätig.

Der Verein wird auf sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Basis Erkenntnisse über die Lebenslage insbesondere gefährdeter Kinder und Jugendlicher sammeln, erweitern, verbreiten und darauf aufbauend gemeinwesenorientierte, lebensfeldbezogene Jugendhilfekonzepte entwickeln. Das Ziel ist vor allem die Verbesserung und die Entwicklung der theoretischen, empirischen und sozialpädagogischen Grundlagen der Jugendhilfepraxis sowie die Einflussnahme bei kommunal-, landes-, bundespolitischen und jugendhilferelevanten Entscheidungen durch die Gewinnung jugendhilferelevanter Erkenntnisse.

2. Der Verein nimmt dabei vor allem folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1 Sammlung und Dokumentation nationaler und internationaler Bild- und Schriftmaterialien über die Lebenslagen von jungen Menschen, insbesondere von gefährdeten Kindern und Jugendlichen (Straßenkinder, Straßenjugendliche, Jugendbanden) sowie über lebensfeldbezogene Jugendhilfekonzepte, wie die Mobile Jugendarbeit.
 - 2.2 Planung und Durchführung von Vorträgen, Tagungen und Symposien auf der bundesdeutschen, europäischen bzw. internationalen Ebene zum Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern und Wissenschaftlern. Entwicklung der Erkenntnisse im Bereich lebensfeldbezogener gemeinwesenorientierter Jugendhilfe.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen (volljährigen) und juristischen Personen offen, sofern sie die Zwecke des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch Ausschluss (Abs. 4), durch Tod und bei juristischen Personen durch Liquidation bzw. Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Durch Antrag kann ein Mitglied vom Mitgliedsbeitrag entbunden werden.
5. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist für die Anhörung eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Anhörungstermin von dem Mitglied nicht wahrgenommen, so ist der Ausschluss rechtswirksam. Wird der Ausschluss nach der Anhörung bestätigt, so steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Zugang der Berufung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zur Beschlussfassung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

6. Allen natürlichen, volljährigen und juristischen Personen steht eine Fördermitgliedschaft offen, sofern sie die Zwecke des Vereins anerkennen und unterstützen. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Rechte aus § 7, Ziffer 2, § 7, Ziffer 4 und § 7, Ziffer 5 der Satzung.

§ 5

Mittel des Vereins

1. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 3 und 4. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Das Nähere kann in einer Wahlordnung niedergelegt werden, die von einer Mitgliederversammlung erlassen werden kann.
3. Die Berufung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Verabschiedung des Haushaltes
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 8 Wochen vorher einzuberufen.

7. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragt. Die Bestimmungen des § 37 BGB bleiben unberührt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
10. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Vereinszweck zugeordnet sind. *Eine Vergütung des Vorstands ist zulässig. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung (neu ab 26.07.2009).*
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit Leitungsfunktionen müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
3. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 Einberufung der Mitgliederversammlung
 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichtes
 Verwaltung des Vereinsvermögens
 ggf. Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und Festlegung derer Befugnisse im Rahmen einer zu erlassenden Geschäftsordnung
 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt auch über diese Zeit hinaus als geschäftsführender Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern des Vereins, darunter dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, allerdings muss die Zahl der Vorstandsmitglieder immer ungerade sein.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter im Falle seiner Verhinderung vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis darf der 1. bzw. 2. Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

§ 9**Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenzeichnet wird.

§ 10**Auflösung und Anfallsklausel**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder erfolgen.
2. Ist die nach Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Württemberg e.V., Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart, welches es für wohlfahrtspflegerische Zwecke, das heißt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 11**Schlussbemerkung**

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, etwaige zur Eintragung notwendige Satzungsänderungen, die vom Registergericht zwingend vorgeschrieben werden, selbständig vorzunehmen.

Stand:
Konstanz , den 26. Juli 2009, außerordentliche Mitgliederversammlung

F.d.R.
Prof. Dr. Walther Specht
1. Vorsitzender

Horst Steinhilber
Stellv. Vorsitzender